



Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge
Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Berlin, 1. Februar 2017
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-450/2016
Bezug:

1. Ihr Antrag vom 26. August 2016
2. Bescheid vom 7. Oktober 2016
3. Ihr Widerspruch vom 1. November 2016
4. Meine Schreiben vom 3. November, 9. Dezember 2016 und 5. Januar 2017
5. Ihre E-Mails vom 11. November 2016 und 11. Januar 2017

Referat ZR 4
Geheimchutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit

Behördlicher
Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
Regierungsdirektorin
Silke Schmidt-Hederich
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Telefon: + 30 227-37645
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 26. August 2016 hatten Sie um Übersendung
- der Ausschreibung des Bundestags zur Beschäftigung von
Leiharbeitern u.a. als Schreibkräfte
- des Angebots der Dr. Stern Berlin GmbH
- des daraus resultierenden Vertrags des Deutschen Bundestags
mit der Dr. Stern Berlin GmbH gebeten.

Mit dem Bescheid vom 7. Oktober 2016 wurden Ihnen die Ausschreibungsbekanntmachung sowie die Leistungsbeschreibung einschließlich der Tariftreueerklärung zur Ausschreibung „Gestellung von Sekretariats-/Schreibkräften auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes“ in Kopie übersandt. Ferner wurde Ihnen mitgeteilt, dass ein darüber hinaus gehendes Vertragsdokument nicht existiert, da in Verbindung mit dem Angebot die Leistungsbeschreibung dem Vertrag zwischen dem Deutschen Bundestag und der Dr. Stern Berlin GmbH entspricht. Die Übersendung etwaiger weiterer Unterlagen (Angebot) wurde mit dem Hinweis auf die Ausschlussgründe nach §§ 3 Nr. 6 und 6 Satz 2 IFG abgelehnt.

Hiergegen haben Sie mit Schreiben vom 1. November 2016 Widerspruch eingelegt. Ich habe Ihren Widerspruch dahingehend verstanden, dass Sie weiterhin das Angebot der Dr. Stern Berlin GmbH und den etwaig daraus resultierenden Vertrag mit dem Deutschen Bundestag begehren.



Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wurden Sie informiert, dass die Firma Dr. Stern Berlin GmbH Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des durchzuführenden Drittbeteiligungsverfahrens erhalten hat, §§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 6 Satz 2 IFG. Das Ergebnis liegt mir nunmehr vor. Die Firma Dr. Stern Berlin GmbH hat der Weitergabe ihres Angebots, nicht zugestimmt.

Zur Klarstellung möchte ich auf Folgendes hinweisen:

a) Vertragsunterlagen

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 2 Nr. 1 IFG hat ein Antragsteller nur einen Anspruch auf tatsächlich vorhandene amtliche Informationen. Eine Pflicht zum Beschaffen/Erstellen nicht vorhandener Informationen/Dokumente besteht hingegen nicht.

Wie Ihnen bereits mit dem Bescheid vom 7. Oktober 2016 mitgeteilt wurde, existiert kein gesondertes Vertragsdokument.

b) Angebot der Dr. Stern Berlin GmbH

Die Firma Dr. Stern Berlin GmbH hat im Rahmen des Drittbeteiligungsverfahrens der Weitergabe dessen konkreten Angebots nicht zugestimmt. Dieses enthält kalkulatorische Einzelangaben, die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 6 S. 2 IFG zu schützen sind.

Ihr Widerspruch hätte daher keine Aussicht auf Erfolg. Daher bitte ich Sie, bis zum 17. Februar 2016 um Mitteilung, ob Sie dennoch Ihren Widerspruch aufrechterhalten möchten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schmidt-Hederich